

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**

**Erl. d. ML v. 26. 10. 2007 – 406-64030/1-2.1–**

**– VORIS 79100 –**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen teilweise unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ziel und Zweck der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Daneben soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch Anreize zur nachhaltigen Bewirtschaftung zugunsten des Gemeinwohls gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Als Weiser dient u. a. das durch die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder zusammengefasste Holzangebot. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt sich um „De-minimis“-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU, Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss Nr. 27/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. 4.2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48).

Der Subventionswert aller „De-minimis“-Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200.000 EUR nicht überschreiten.

**2. Gegenstand der Förderung**

**2.1 Erstinvestitionen**

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhängern und Anbaugeräten für forstliche Betriebsarbeiten, zu denen auch Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art (z.B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung zu Brennholz, Hackschnitzel, nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen) gehören.

2.1.2 Die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration

on sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

2.1.3 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nummer 2.1.2 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

## 2.2 Geschäftsführung

Die angemessenen Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören :

- a) Personal- und Reisekosten,
- b) Geschäftskosten, einschließlich Kosten für Gründung, Fusion, Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- c) Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- d) Kosten für Fortbildungsmaßnahmen,
- e) Kosten, die i. V. m. der Zusammenfassung des Holzangebots stehen, ausgenommen Kosten für Holzernte, Holzbringung und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse.

## 2.3 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Gewährung einer Prämie für die eigenständige überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Zur eigenständigen Holzvermarktung gehören mindestens:

- Käuferansprache
- Entscheidung über Verkaufsverfahren und Mengenverhandlung
- Preisverhandlung
- Vertragsabschluss
- Schriftverkehr inkl. EDV-Kontakte mit Käufern
- Erteilung des Zuschlags
- Erstellung der Rechnung
- Annahme der Verkaufsgelder
- Freigabe der Abfuhr
- Gewährung der Stundung
- Berechnung von Zinsen und anderen Entgelten.

## 2.4 Angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes durch fachkundige Personen.

Ziel der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit i. S. der Daseinsvorsorge zu sichern. Für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, die langfristig die viel-

fältigen Funktionen des Waldes erfüllt, ist eine fachkundige Betreuung privater Waldbesitzer unerlässlich. Private Waldbesitzer sind regelmäßig nicht in der Lage, die Kosten für den Einsatz von Forstfachkräften allein zu tragen.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 (Erstinvestitionen) und 2.4 (Forstfachliche Betreuung) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Geschäftsführung) anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Zusammenfassung des Holzangebotes) anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände i. S. des Bundeswaldgesetzes.

3.2 Genossenschaftswald im Alleineigentum eines Realverbandes gemäß § 3 Abs. 5 des NWaldLG ist nicht antragsberechtigt. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 wird für die forstfachliche Betreuung von Genossenschaftswald keine Zuwendung gewährt.

3.3 Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum von Bund, Ländern sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet, sind nicht förderfähig.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wirtschaftlichkeit

Jede Investitionsförderung nach Nummer 2.1 setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Der Zuwendungsempfänger hat dafür geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorzulegen.

4.2 Ausgaben für die Geschäftsführung nach Nummer 2.2 werden bei Neugründung oder Fusion anerkannter Forstbetriebsgemeinschaften i. S. des Bundeswaldgesetzes gewährt.

Vor dem 1. 1. 2007 bestehende Förderungen können gemäß den Konditionen des GAK-Rahmenplans 2006 bis zum Jahre 2010 weiter gewährt werden.

4.3 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 (Erstinvestitionen) und 2.2 (Geschäftsführung):  
Zum Zeitpunkt der Erstantragstellung und fortlaufend müssen folgende Mindestflächen überschritten werden:

Region	Mindestfläche FBG (ha)		
	ab 2007	ab 2010	ab 2013
Süd-niedersächsisches Bergland	1.500	5.000	7.000
Ost-niedersächsisches Tiefland	5.000	10.000	15.000
West-niedersächsisches Tiefland	1.500	5.000	7.000

Zur Region Süd-niedersächsisches Bergland gehören die Landkreise Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel, die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte Salzgitter und Wolfsburg.

Zur Region Ostniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen sowie die kreisfreie Stadt Braunschweig.

Zur Region Westniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Nienburg, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg, Stade, Vechta, Verden, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven.

Bei regionsübergreifenden Zusammenschlüssen zählen die Effizienzkriterien derjenigen Region, in der der Zusammenschluss seinen überwiegenden Flächenanteil hat.

4.4 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.3 (überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots):

4.4.1 Es gelten die Effizienzkriterien nach Nummer 4.3 (Mindestfläche). Zusätzlich ist eine Mindestvermarktungsmenge von 2 Efm je Hektar Mitgliedfläche und Jahr nachzuweisen.

4.4.2 Für den Zuwendungszeitraum muss eine forstfachliche Betreuung in ausreichendem Umfang durch eigenes fachkundiges Personal oder durch privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit Dritten gewährleistet sein. Fachkundig ist, wer einen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen oder höheren Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat.

4.4.3 Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die durch den Zuwendungsempfänger für seine Mitglieder als Eigen- oder Kommissionsgeschäft vermarktet wird.

Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm o. R. umgerechnet. Für Kurzholz (rm) gilt der Faktor 0,7, für Gewichtsholz (to atro) der Faktor 1,5 bei Buche, Eiche und Hartlaubholz, der Faktor 2,1 bei Weichlaubholz und Nadelholz und der Faktor 2,4 bei Pappel sowie für Waldhackgut (SRm) der Faktor 0,4. Weitere Sortimente, z. B. Stangen, werden nicht berücksichtigt.

4.4.4 Erfolgt die Holzvermarktung über Dritte oder wird das bei dem Zusammenschluss für die Holzvermarktung angestellte Personal von öffentlichen Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen gestellt, so können keine Prämien nach Nummer 2.3 in Anspruch genommen werden.

4.5 Die Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 kann für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

4.6 Ausschluss Mehrfachförderung

4.6.1 Eine zeitgleiche Förderung eines Zusammenschlusses nach den Nummern 2.2 und 2.3 ist ausgeschlossen. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen nach Nummer 2.2 zu Maßnahmen nach Nummer 2.3 ist möglich. Die Förderhöchstdauer von zehn Jahren darf dabei insgesamt nicht überschritten werden. Bei großflächigen Naturereignissen, die den Holzmarkt erheblich beeinflussen, kann das ML vorübergehend einen Wechsel von Maßnahmen nach Nummer 2.3 zu Maßnahmen nach Nummer 2.2 zulassen.

4.6.2 Bestehen mehrere Zusammenschlüsse auf gleicher Fläche kann die Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 nur für einen dieser Zusammenschlüsse gewährt werden.

Bei Weitergewährung bestehender Förderungen in der Übergangsfrist (Nummer 4.2 Abs. 2) kann auf gleicher Fläche keine Förderung nach Nummer 2.2 oder Nummer 2.3 gewährt werden.

4.7 Bei Zuwendungen für die forstfachliche Betreuung nach Nummer 2.4 gilt Nummer 4.4.2 entsprechend.

4.8 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder; als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche,
- Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden,
- Investitionen nach Nummer 2.1 - mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen - , wenn es sich nicht um neue oder neuzeitliche Geräte, Maschinen, Anhänger, Anbaugeräte sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt,
- selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen,
- Investitionen nach Nummer 2.1.2 für Wohn- und Verwaltungsbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden,
- Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile; Geräte, Maschinen und sonstige technische Einrichtungen mit wesentlichem sicherheitstechnischem Fortschritt sind keine Ersatzbeschaffungen,
- Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z.B. bei der Landwirtschaftskammer),
- Ausgaben, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nummer 2.2., Buchstabe e) bleibt unberührt.

4.9 Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung noch nicht vorliegen, kann für die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben nach Nummer 2.4 (Forstfachliche Betreuung) auf eine Einzelfallprüfung gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO verzichtet werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 erfolgt als Anteilfinanzierung, die Förderung nach den Nummern 2.3 und 2.4 als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung.

### 5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Förderungsfähig für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind die nachgewiesenen Ausgaben.

5.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 v. H. der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Der Zuschuss für Erstinvestitionen nach Nummer 2.1 beträgt bis zu 40 v. H. der nachgewiesenen, zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 beträgt bis zu 40 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 25.000 EUR.

5.3.2 Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung nach Nummer 2.2 beträgt in den ersten vier Jahren der Förderung bis zu 60 v. H., in den folgenden drei Jahren bis zu 50 v. H. und für weitere drei Jahre bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000 EUR je Jahr.

5.3.3 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Zusammenfassung des Holzangebots) beträgt für die ersten zwei EFm je Hektar und Jahr 1,60 EUR/EFm, für jeden weiteren Festmeter 0,40 EUR/EFm, höchstens jedoch 80.000 EUR je Jahr.

5.3.4 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Forstfachliche Betreuung) beträgt bis zu 7 EUR/ha. Der Zuschuss darf 50 v. H. der vom Zuwendungsempfänger für die forstfachliche Betreuung aufgewendeten Ausgaben nicht überschreiten. Bei Überschreitung sind die überschießenden Zuwendungsbeträge zurückzufordern.

### 5.3.5 Die Höhe der Zuwendung je Antrag muss

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Erstinvestitionen) 1000 EUR,
- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 (Geschäftsführung und Zusammenfassung des Holzangebotes) 2500 EUR,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Forstfachliche Betreuung) 500 EUR übersteigen.

### 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bei anteilfinanzierten Maßnahmen ist von den Ausgaben und Eigenleistungen auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen, gewährter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 erfolgt die Berechnung der Zuwendungshöhe je Hektar Waldfläche nach der Leistungsfähigkeit der im Besitz der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses befindlichen Waldbestände. Als Faktoren werden der Hiebssatz, der durchschnittliche Gesamtzuwachs und die Mitgliedsfläche herangezogen. Die Berechnungsformel wird vom ML durch Erlass vorgegeben.

Die für die Berechnung erforderlichen Strukturdaten sind vom Zuwendungsempfänger durch überbetriebliche Waldinventuren oder Forstbetriebsgutachten nachzuweisen. Übergangsweise können auch Ergebnisse von Strukturdatenerhebungen, der aktuellen Bundeswaldinventur oder sonstige anerkannte Erhebungen herangezogen werden.

Jährlich sind nach Abschluss der Haushaltsrechnung, spätestens zum 1. März des dem Förderzeitraum folgenden Jahres, die Aufwendungen für die forstfachliche Betreuung vom forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachzuweisen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauten und bauliche Anlagen zwölf Jahre nach Fertigstellung und für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte fünf Jahre nach Lieferung.

6.2 Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Anlagen, Bauten, Einrichtungen und Maschinen sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

### **6.3 Erstattung der Zuwendung**

Zuwendungen sind unter den Voraussetzungen der Nummer 8.2.2 ANBest-P insbesondere zu erstatten, wenn geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen werden. Die Zustimmung zur Veräußerung darf nur erteilt werden, wenn die Zuwendung für die Jahre der vorzeitigen Aufgabe der Zweckbindung anteilig zurückgezahlt wird.

6.4 Dem Antragsteller muss, soweit er nicht Eigentümer von Grund und Boden ist, auf dem Einrichtungen nach Nummer 2.1.2 erstellt werden, die Befugnis zur Nutzung für die Dauer von zwölf Jahren uneingeschränkt zustehen. Änderungen sind anzuzeigen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### **7.2 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

### **7.3 Antragsunterlagen/Vordrucke**

Es sind die vom ML vorgegebenen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die

Landwirtschaftskammer Niedersachsen